

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 270

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

29. Oktober 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2005/C 270/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 270/02	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	2
2005/C 270/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3975 — Cargill/DFI) ⁽¹⁾	5
2005/C 270/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3867 — Vattenfall/Elsam and E2 Assets) ⁽¹⁾	6
2005/C 270/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	7
2005/C 270/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	11
2005/C 270/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden ⁽¹⁾	13
2005/C 270/08	Informationsvermerk — Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/2004 des Rates; Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5, 6, 13 und 21 der Verordnung	15
2005/C 270/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	33

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 270/10	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	37
2005/C 270/11	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	38
2005/C 270/12	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	39
2005/C 270/13	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	42
2005/C 270/14	Staatliche Beihilfe (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)) — Mitteilung der Kommission nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und anderen Interessierten — Staatliche Beihilfe C 10/2000 (ex NN 112/99 & N 141/99) — Beihilfe zugunsten der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG (Sachsen) — Deutschland ⁽¹⁾	44
2005/C 270/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3964 — Berkshire Hathaway/MEHC) ⁽¹⁾	45
2005/C 270/16	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3784 — Tridonicatco/Toyota Gosei/LED JV) ⁽¹⁾	45
2005/C 270/17	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3972 — TRW Automotive/Dalphi Metal España) ⁽¹⁾	46
2005/C 270/18	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3933 — Deutsche Bank/Hardt/Trafalgar/Kunert) ⁽¹⁾	46

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 270/19	AGIS-Arbeitsprogramm 2006	47
---------------	---------------------------------	----

Berichtigungen

2005/C 270/20	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags (Abl. C 262 vom 21.10.2005)	48
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Oktober 2005

(2005/C 270/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2138	SIT	Slowenischer Tolar	239,53
JPY	Japanischer Yen	140,03	SKK	Slowakische Krone	39,068
DKK	Dänische Krone	7,4613	TRY	Türkische Lira	1,6405
GBP	Pfund Sterling	0,68090	AUD	Australischer Dollar	1,6114
SEK	Schwedische Krone	9,5295	CAD	Kanadischer Dollar	1,4211
CHF	Schweizer Franken	1,5459	HKD	Hongkong-Dollar	9,4109
ISK	Isländische Krone	73,56	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7188
NOK	Norwegische Krone	7,8090	SGD	Singapur-Dollar	2,0532
BGN	Bulgarischer Lew	1,9560	KRW	Südkoreanischer Won	1 265,27
CYP	Zypern-Pfund	0,5735	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1293
CZK	Tschechische Krone	29,690	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,8124
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3795
HUF	Ungarischer Forint	251,36	IDR	Indonesische Rupiah	12 168,35
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,582
LVL	Lettischer Lat	0,6964	PHP	Philippinischer Peso	66,668
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,5230
PLN	Polnischer Zloty	3,9895	THB	Thailändischer Baht	49,507
RON	Rumänischer Leu	3,6452			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 270/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XE 5/04		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Extremadura		
Bezeichnung der Beihilferegelung	Förderung sicherer Arbeitsplätze in der autonomen Region Extremadura		
Rechtsgrundlage	Decreto 18/2004, de 9 de marzo, publicado en el Diario Oficial de Extremadura nº 31 de 16 de marzo de 2004		
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	9 Mio. EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfemaximalintensität	In Einklang mit Artikel 4(2)–(5), Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	Ab dem 17.3.2004		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja	
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Ja	
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter		
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Junta de Extremadura Consejería de Economía y Trabajo		
	Anschrift: Paseo de Roma s/n. C.P. 06.800. ES-Mérida (Badajoz)		
Sonstige Auskünfte	Die Beihilferegelung wird teilweise (zu 70 %) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds über das operationelle Programm 2000-2006 im Rahmen der Maßnahmen 43.3 „Förderung der Konsolidierung bestehender Arbeitsplätze“, 42.6 „Angebot von Möglichkeiten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose“ und 42.7 „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit durch Maßnahmen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt“ finanziert. Von dieser Berechnung ist der Teil auszunehmen, der ausschließlich aus eigenen Mitteln der autonomen Region finanziert wird		
Anmeldungspflicht	Gemäß Artikel 9 der Verordnung schließt die Maßnahme die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus	Ja	

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 10/04		
Mitgliedstaat	Polen		
Region	Die Beihilferegelung gilt landesweit		
Bezeichnung der Beihilferegelung	Beschäftigungsbeihilfen in Form von Steuervergünstigungen		
Rechtsgrundlage	Art. 48 § 1 pkt 1 i 2 i art. 67 § 1 ustawy z dnia 29 sierpnia 1997 r. Ordynacja podatkowa (Dz.U. nr 137, poz. 926 z późn. zm.) Rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 21 kwietnia 2004 r. w sprawie szczegółowych warunków udzielania pomocy na zatrudnienie w zakresie niektórych ulg podatkowych (Dz.U. nr 95, poz. 956)		
Jährliches Beihilfenvolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	51,9 Mio. EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (5) und Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	1.5.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja	
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Ja	
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Steuerorgane: 1) Leiter des Finanzamts, Leiter des Zollamts, Gemeindevorsteher, Bürgermeister (Stadtpräsident), Landrat oder Marschall der Wojewodschaft als Organe erster Instanz, 2) Direktor der Finanzkammer, Direktor der Zollkammer in seiner Funktion als a) zuständige Instanz für Einsprüche gegen Entscheidungen des Finanzamtsleiters oder des Zollamtleiters, b) Organ erster Instanz, sollten gesonderte Vorschriften dies vorsehen, c) Instanz für Einsprüche gegen Entscheidungen, die dieser als Organs erster Instanz gefällt hat, 3) Berufungsgremien der lokalen Selbstverwaltung — als Instanzen, bei denen gegen Entscheidungen des Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten), des Landrats oder des Marschalls der Wojewodschaft Einspruch eingelegt werden kann. 4) Der Finanzminister in seiner Funktion als a) Organ erster Instanz für die Feststellung der Ungültigkeit einer Entscheidung, die Wiederaufnahme eines Verfahrens, die Änderung oder Aufhebung einer Entscheidung oder die Feststellung des Ablaufs ihrer Gültigkeit — von Amts wegen, b) Berufungsinstanz für Entscheidungen nach Buchstabe a		
	Anschrift: Betreffende Stellen landesweit		
Anmeldungspflicht	Gemäß Artikel 9 der Verordnung	Ja	

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 13/04		
Mitgliedstaat	Estland		
Region	Estland		
Bezeichnung der Beihilferegelung	Entwicklungsplan Estlands zur Bereitstellung der Strukturfondsmittel der Europäischen Union — einheitliches Programmplanungsdokument für den Zeitraum 2004-2006, Maßnahme Nr. 1.3 „Gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt“		
Rechtsgrundlage	Sotsiaalministri määrus nr 89 (07.07.2004) RAK meetme 1.3 „Võrdsed võimalused tööturul“ tingimused ja toetuse seire läbiviimise eeskiri		
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	4 Mio. EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4(2)–(5), Artikel 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	19.7.2004		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja	
	Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer	Ja	
	Artikel 6: Beschäftigung Behinderter	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾	Ja	
	Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾	Ja	
	Sonstige	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Tööturuamet		
	Anschrift: Luha 16 EE-101029 Tallinn		
Sonstige Auskünfte	Die Regelung wird teilweise mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanziert		
Anmeldungspflicht	Gemäß Artikel 9 der Verordnung	Ja	

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3975 — Cargill/DFI)**

(2005/C 270/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Oktober 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cargill, Inc. („Cargill“, USA), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Degussa Food Ingredients GmbH und Maxens GmbH (zusammen „DFI“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cargill: Futtermittel, Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe, pharmazeutische Produkte;

— DFI: Lebensmittelzusatzstoffe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3975 — Cargill/DFI, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
BE-Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3867 — Vattenfall/Elsam and E2 Assets)

(2005/C 270/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. Oktober 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vattenfall AB („Vattenfall“, Schweden) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über Geschäftsteile von Elsam A/S („Elsam“, Dänemark) und Energie E2 AS („E2“, Dänemark) durch einen Swapvertrag mit DONG A/S („DONG“, Dänemark).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vattenfall: Produktion, Vertrieb und Verkauf von Elektrizität, Verkauf von Erdgas und anderen damit zusammenhängenden Energieprodukten und Dienstleistungen;
- Zielgeschäftsteile von Elsam und E2: Produktion von Elektrizität in Dänemark und Großhandel mit Elektrizität.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/ M.3867 — Vattenfall/Elsam and E2 Assets, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
BE-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 270/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 1/04		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Bundesrepublik Deutschland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt. Es handelt sich um die Anschlussförderung zu der zum 31.12.2003 ausgelaufenen Beihilferegelung Nr. N 569/99		
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 BHO		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,534 Mio. EUR (max. 25 564,59 EUR pro Aus-zubildendem)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Von: 1.1.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis: 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen		Ja Anerkannter Lehrberuf: Binnen-Schiffer/Binnen-Schifferin
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		Nein
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		
	Sonstige Beförderungsleistungen		Ja Binnen-Schiffahrts-Unternehmen, die mit eigenen, gemieteten, gepachteten oder geleasten Binnenschiffen Binnen-Schifffahrt betreiben
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Wasser- und Schifffahrtsdirektion West		
	Anschrift: Cheruskerring 11 DE- 48147 Münster		

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 5/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Kinderbetreuungseinrichtungen (Stockton Borough Council)		
Rechtsgrundlage	Section 11(1) Industrial Act 1982 Section 21(a), (b) and (c) Local Authority Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	301 262 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 16.2.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Government Office for the North East, European Programmes Secretariat		
	Anschrift: Wellbar House Gallowgate UK-Newcastle Upon Tyne NE1 4TD		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Entfällt	

Nummer der Beihilfe	XT 7/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Piemont		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Weiterbildungsrichtlinie — Gesetz Nr. 236/93: von den Sozialpartnern vereinbarte Betriebs-, Branchen- und Regionalpläne 2004		
Rechtsgrundlage	Deliberazione della Giunta regionale n. 16 — 11521 del 19/1/2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	4 411 395,03 EUR in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten, die tatsächlich im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen entstanden sind und nachgewiesen werden
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 31.3.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Sämtliche Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Für die in der Richtlinie vorgesehene Aktivität sind die Behörden der Region selbst sowie die Behörden der Provinzen im Piemont zuständig.		
	Anschrift: Regione Piemonte — Direzione regionale alla formazione professionale — Lavoro settore Attività formativa via Magenta, 12 — IT-10128 Torino Provincia di Torino via Maria Vittoria, 12 — IT-10100 Torino Provincia di Vercelli via San Cristoforo, 7 — IT-13100 Vercelli Provincia di Novara p.za G. Matteotti, 1 — IT-28100 Novara Provincia di Cuneo c.so Nizza, 21 — IT-12100 Cuneo Provincia di Asti p.za V. Alfieri, 33 — IT-14100 Asti Provincia di Alessandria p.za Libertà, 17 — IT-15100 Alessandria Provincia di Biella via Quintino Sella, 12 — IT-13051 Biella Provincia del Verbano-Cusio-Ossola via dell'Industria, 25 — IT-28924 Verbania		

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt		Ja
Nummer der Beihilfe	XT 11/2004		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Venetien		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Artikel 9 des Gesetzes Nr. 236/93; Erlass vom 21.7.2003 über die Finanzierung der betrieblichen und betriebsübergreifenden Ausbildungspläne		
Rechtsgrundlage	D.G.R.U. 437 del 20.2.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	5 275 000 EUR, ohne den privaten Anteil (dieser Betrag umfasst auch den Förderanteil nach der Regelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 20.2.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		Wirtschaftsbereiche, auf die die „De minimis“-Bestimmungen nach Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 keine Anwendung finden, sowie Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione del Veneto — Giunta regionale		
	Anschrift: Dorsoduro 3901 IT- 30100 Venezia		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt		Ja

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 270/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe: XT 43/03

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Freie Hansestadt Bremen

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. Name des begünstigten Unternehmens: Landesprogramm zur Qualifizierungsförderung für die bremische Wirtschaft (LAQ) — Begleitung von Unternehmensansiedlungen

Rechtsgrundlage: §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Freien Hansestadt Bremen (dort vorliegend)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Bis zum Jahr 2006 sind jährlich 250 000 EUR für die Umsetzung des Programms eingeplant

Beihilfeshöchstintensität: Bei kleinen Unternehmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001: maximal 65 %, bei sonstigen Unternehmen maximal 50 %

Bewilligungszeitpunkt: Beihilfen werden nach Antragstellung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen bewilligt. Maßnahmen, die bereits begonnen haben, werden nicht bezuschusst

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Das Programm tritt am 1.10.2003 in Kraft und endet am 31.12.2006

Zweck der Beihilfe: Stärkung des Arbeitskräftepotentials der Freien Hansestadt Bremen durch Qualifizierung von Mitarbeiter/innen bei Unternehmensansiedlungen und Standortverlagerungen regionaler Betriebe. Gefördert werden Beschäftigte, die durch die Teilnahme an Maßnahmen mit allgemeiner und übergreifender Qualifizierung nach neuesten Erkenntnissen Kompetenzen in den Bereichen Produktions-, Verfahrens-, Informations-, Kommunikations-, Multimedia- und Umwelttechniken, neuer Arbeitsformen und Organisationsstrukturen, Erweiterungen fremdsprachlicher und landeskultureller Kenntnisse sowie Qualitätssicherung erwerben können. Eine Förderung von spezifischen Ausbildungsmaßnahmen findet nicht statt. Eine Fortbildung einzelner Arbeitnehmer, z. B. zum Erwerb eines berufsspezifischen Abschlusses, ist ausgeschlossen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Das Programm richtet sich im Sinne der Definition der EU vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, der gewerbeorientierten freien Berufe, des Tourismus- und sonstigen Dienstleistungsgewerbes der Freien Hansestadt Bremen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Bremerhavener Arbeit GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 6
DE-27570 Bremerhaven

Sonstige Auskünfte:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Referat 24 — Frau Zaremba
Bahnhofsplatz 29
DE-28195 Bremen

Nummer der Beihilfe: XT 8/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Nordirland

Bezeichnung der Beihilferegulierung: Ausbildung zur Verbesserung von Kommunikation, Verständnis und Integration in der Zulieferkette

Rechtsgrundlage:

- Agriculture Act 1949
- Agriculture (Miscellaneous Provisions) Act (Northern Ireland) 1970

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung:

2003/04: 0,23 Mio. GBP

2004/05: 0,24 Mio. GBP

2005/06: 0,25 Mio. GBP

Insgesamt: 0,724 Mio. GBP für die Ausbildung von 890 Teilnehmern

Förderhöchstbetrag pro Begünstigtem: 1 Mio. EUR.

Die durchschnittliche Beihilfe pro Begünstigten beläuft sich auf 850 GBP

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeshöchstintensität des Programms beträgt 75 %. Dies entspricht der zulässigen Beihilfeshöchstintensität von 75 %, die sich ergibt aus

- 70 % für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen. Alle Ausbildungsteilnehmer sind in KMU im Sinne von Anhang 1 zur Verordnung (EG) Nr. 68/2001 tätig. Es handelt sich um allgemeine Ausbildung, da die Qualifizierung den Beschäftigten verschiedener Unternehmen offen steht, auf andere Wirtschaftszweige übertragbar ist und die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers verbessert. Bei der Anmeldung der Auszubildenden zum Kurs wird geprüft, ob sie für die Förderung in Betracht kommen.
- 5 % Regionalbeihilfeaufschlag; Nordirland ist ein Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

Bewilligungszeitpunkt: April 2003

Laufzeit der Regelung: 1. April 2003 bis 31. März 2006

Zweck der Beihilfe:

- „Allgemeine Ausbildung“ zur Verbesserung von Kommunikation, Verständnis und Integration zwischen Herstellern, verarbeitenden Unternehmen und Einzelhändlern in einer Zulieferkette;
- Verbesserung der Qualifizierung in Fragen der Zulieferkette wie sich ändernde Markt- und Verbraucherwünsche, Bedürfnisse nachgelagerter Unternehmen in der Zulieferkette, Vorteile der Zusammenarbeit und des Verständnisses von Hilfsmitteln für Unternehmen, die dazu beitragen, die gesamte

Zulieferkette besser an die Bedürfnisse der Verbraucher anzupassen;

- Ermutigung und Befähigung der Teilnehmer, begründete Entscheidungen über die Zukunft ihrer Unternehmen auf der Grundlage objektiver Informationen zu treffen, bestmögliche Praktiken anzuwenden, den Wandel effizient zu gestalten und Informationen zu beschaffen und zu interpretieren;
- letztendlich Verbesserung der Vermittelbarkeit der Auszubildenden.
- Das Programm wendet sich an Landwirte, Familienmitglieder und mit diesen verbundene Betriebe, soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt.
- Ausbildungsplätze werden in folgendem Umfang bereitgestellt:
 - 2003/04: 297
 - 2004/05: 297
 - 2005/04: 296

Ausbildungsplätze insgesamt: 890

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Gartenbau und Verarbeitungsbetriebe zur Nahrungsmittelerzeugung

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Dr John Speers, Director of Environmental, Food and Central Services, Agri-Food Development Service, Department of Agriculture and Rural Development, Room 547, Dundonald House, Upper Newtownards Rd, Belfast BT4 3SB Northern Ireland

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 gewährt werden

(2005/C 270/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 71/04		
Mitgliedstaat	Lettland		
Region	Lettland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Förderung der Umstellung und Entwicklung der ländlichen Gebiete		
Rechtsgrundlage	Vienotā programmdokumenta Programmas papildinājuma 4.1. apakšprioritātes „Lauksaimniecības un lauku attīstības veicināšana“ 4.1.4. pasākums: Lauku teritoriju pārveidošanās un attīstības veicināšana		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		2004	20 681 355 EUR
		2005	29 031 429 EUR
		2006	30 573 281 EUR
		Darlehensbürgschaft	Keine
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
Darlehensbürgschaft			
Beihilfeshöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja X	Nein
	<p>Die öffentlichen Beihilfen dürfen nicht mehr als 50 % der beihilfefähigen Gesamtausgaben ausmachen.</p> <p>Sofern die beihilfefähigen Gesamtausgaben für die im Projekt vorgesehenen Investitionen in Unternehmen im Zeitraum 2004 bis 2006 bei dem einzelnen Beihilfeempfänger nicht mehr als 540 000EUR ausmachen, können 50 % dieser Ausgaben aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Aufteilung der Finanzierung: Europäische Union — 35 %, Republik Lettland — 15 %, private Geldgeber — 50 %.</p> <p>Als beihilfefähige Ausgaben gelten die in Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgelegten Erstanschaffungskosten in der geänderten Fassung — Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung</p>		
Bewilligungszeitpunkt	30.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. der Auszahlung der Einzelbeihilfe	31.12.2006. Die Finanzmittel können gemäß den Verfahren der Strukturfondsverordnung bis zum 31.12.2008 in Anspruch genommen werden		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja X	Nein

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche			
	— Bergbau			
	— Gesamte verarbeitende Industrie			
	oder			
	Stahlindustrie			
	Schiffbau			
	Kunstfaserindustrie			
	Kfz-Industrie			
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie			X
	— Sämtliche Dienstleistungen			
	oder			
	Verkehr			
	Finanzdienstleistungen			
	Sonstige Dienstleistungen			X
Die beihilfefähigen Bereiche werden in Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 festgelegt:				
— Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten;				
— Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen;				
— Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung				
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Lauku atbalsta dienests			
	Adresse: Republikas laukums 2, Rīga, LV-1981			
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja X	Nein	

INFORMATIONSVERMERK**Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/2004 des Rates; Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5, 6, 13 und 21 der Verordnung**

(2005/C 270/08)

Gemäß den Artikeln 5, 6, 13 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates werden Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

I. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung veröffentlicht die Kommission die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in den Anhängen der Verordnung aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen zu untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.

Bisher haben nur Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht:

1. Frankreich

Frankreich beschränkt die eigenen Ausfuhrkontrollen bei Zivilhubschraubern und Tränengas auf Länder, die nicht Mitglied der EU sind. Die einschlägigen Bestimmungen sind in zwei Hinweisen für Ausfuhrer erläutert (beigefügt):

- Hinweis für Ausfuhrer von bestimmten Hubschraubertypen und deren Ersatzteilen in Drittländer, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 18. März 1995;
- Hinweis für Ausfuhrer betreffend die Ausfuhr von Tränengas und anderen zur Krawallbekämpfung eingesetzten Stoffen in Drittländer, veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 28. Juni 1995.

A. HINWEIS FÜR AUFÜHRER VON BESTIMMTEN HUBSCHRAUBERTYPEN UND DEREN ERSATZTEILEN IN DRITTLÄNDER

(veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 18. März 1995)

1. Die Ausfuhr von Hubschraubertypen und Ersatzteilen, die der Tarifposition 88-03 zugeordnet sind, in Drittländer unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Ausfuhrgenehmigung erfolgt gemäß den Verfahren des Dekrets vom 30. November 1944, mit dem die Bedingungen für die Einfuhr ausländischer Waren nach Frankreich und in seine überseeischen Gebiete wie auch die Bedingungen für die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren aus Frankreich und seinen überseeischen Gebiete in andere Länder festgelegt wurden, sowie gemäß den Verfahren des Dekrets vom 30. Januar 1967 über die Einfuhr von Waren nach Frankreich und die Ausfuhr von Waren aus Frankreich.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (Formular 02 — Cerfa-Nr. 30-0395) müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- Pro-forma-Rechnung in doppelter Ausfertigung;
- technische Dokumentation.

Der Antrag ist an die folgende Behörde zu richten: Ministerium für den Staatshaushalt, Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern (Setice), 8 rue de la Tour-des-Dames, FR-75036 Paris Cedex 09.

2. Absatz 1 gilt nicht für Hubschrauber und Ersatzteile, deren Ausfuhr nach Artikel 13 des Dècret-loi vom 18. April über die Ausfuhrregelung für militärische Ausrüstungen, Waffen und Munitionen ohne Genehmigung im Rahmen eines Zollverfahrens untersagt ist. Hubschrauber und deren Ersatzteile fallen unter Artikel 1 des Dekrets vom 20. November 1995, in dem die militärischen und ähnlichen Ausrüstungen aufgeführt sind, die einem besonderen Ausfuhrverfahren unterliegen, sowie unter die entsprechenden Durchführungsvorschriften.

3. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

Die Bestimmungen des Anhangs A zu dem Hinweis für Ausfuhrer vom 24. November 1964 (betreffend Waren, die — vorbehaltlich einer Genehmigung (02) — einem Ausfuhrverbot unterliegen), die sich auf Waren beziehen, die als „ex 88.03-Teile und Ersatzteile für Waren der Tarifpositionen 88.01 und 88.02 usw.“ eingestuft werden, sowie die Bestimmungen der zur Änderung dieses Hinweises veröffentlichten Hinweise für Ausfuhrer, die sich auf die Waren der Tarifposition 88.03 beziehen;

Hinweis für Ausfuhrer vom 30. September 1988 betreffend Produkte, die einem Ausfuhrverbot unterliegen.

- B. HINWEIS FÜR AUSFÜHRER BETREFFEND DIE AUSFUHR VON TRÄNENGAS UND ZUR KRAWALLBEKÄMPFUNG EINGESETZTEN STOFFEN IN DRITTLÄNDER

(veröffentlicht im französischen Amtsblatt vom 28. Juni 1995)

1. Die Ausfuhr der in Absatz 2 aufgeführten Tränengase, zur Krawallbekämpfung eingesetzten Stoffe und damit verwandten Produkte, Ausrüstungen und Technologien in Drittländer unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis erfolgt gemäß den Verfahren des Dekrets vom 30. November 1944, mit der die Bedingungen für die Einfuhr ausländischer Waren nach Frankreich und in seine überseeischen Gebiete wie auch die Bedingungen für die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren aus Frankreich und seinen überseeischen Gebieten in andere Länder festgelegt wurden, sowie gemäß den Verfahren des Dekrets vom 30. Januar 1967 über die Einfuhr von Waren nach Frankreich und die Ausfuhr von Waren aus Frankreich.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrerlaubnis (Formular 02 — Cerfa-Nr. 30-0395) müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

— Pro-forma-Rechnung in doppelter Ausfertigung;

— technische Dokumentation.

Der Antrag ist an die folgende Behörde zu richten: Ministerium für den Staatshaushalt, Generaldirektion Zoll und indirekt Steuern (Setice), 8 rue de la Tour-des-Dames, FR-75036 Paris Cedex 09.

2. Dieser Hinweis gilt für folgende Waren:

a) Chloroacetophenon (CN) (532-27-4);

b) Brombenzylcyanid (CA) (16532-79-9);

c) Chlorbenzalmalononitril (CS) (2698-41-1);

d) Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (12770-99-9);

e) Lösungen

— mit einem CN-, CS- oder CA-Gehalt (auch in Mischform) von mehr als 3 %,

— mit einem CR-Gehalt von mehr als 1 %,

— mit einem Gehalt an anderen Reizstoffen mit tränenauslösender oder neutralisierender Wirkung;

Anmerkung: Die Gehaltsangaben berechnen sich nach der Masse sämtlicher Bestandteile der Lösung.

- f) Aerosolverpackungen, die die in e) genannten Stoffe enthalten und zur Krawallbekämpfung eingesetzt werden;
 - g) Technologien zur Herstellung der oben genannten Stoffe, Lösungen und Aerosolverpackungen.
3. Der Hinweis gilt nicht für folgende Waren:
- a) Tränengasbehälter, die zum Selbstschutz eingesetzt werden;
 - b) Granaten mit einer ausschließlich tränenauslösenden Wirkung, deren Ausfuhr den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr. 70-575 vom 3. Juli 1970 zur Reform der Vorschriften bezüglich Pulvergemische und Sprengstoffe unterliegt;
 - c) Granaten, die neben der tränenauslösenden Wirkung auch eine neutralisierende Wirkung haben und deren Ausfuhr Artikel 13 des Décret-loi vom 18. April 1939 zur Festlegung der Vorschriften bezüglich militärischer Ausrüstungen unterliegt.

2. Deutschland

Für die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung gelten folgende Bestimmungen der am 18. Dezember 1986 erlassenen „Außenwirtschaftsverordnung“ (AWV) (Einzelheiten finden sich unter folgender Internet-Adresse: http://www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften/awv_auszug.htm):

- a) § 5 Absatz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) bei bestimmten Waren, die nur auf nationaler Ebene einer Ausfuhrkontrolle unterliegen

2A991 Hydraulische, pneumatische, hydropneumatische und elektropneumatische sowie elektrohydraulische Teile und Systeme für Waffen und Waffensysteme, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist.

2B909 Fließdruckmaschinen und Maschinen mit kombinierter Fließdruck- und Drückfunktion, die nicht von Nummer 2B009, 2B109 oder 2B209 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) die nach den technischen Beschreibungen des Herstellers mit numerischen Steuerungen, Rechnersteuerungen oder Play-back-Steuerungen ausgerüstet werden können und
- b) mit einer Supportkraft größer als 60 kN, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea oder Syrien ist.

2B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2B352 erfasst wird, wie folgt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Syrien ist:

- a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener „Mikroorganismen“ oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von „Toxinen“, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;
- b) Rührwerke für von Unternummer 2B952a erfasste Fermenter;

Technische Anmerkung: Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

2B993 Ausrüstung für die Abscheidung von metallischen Auflageschichten auf Substrate für nicht-elektronische Anwendungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Iran, Nordkorea oder Pakistan ist:

- a) Herstellungsausrüstung für die chemische Beschichtung aus der Gasphase (CVD = chemical vapor deposition);
- b) Herstellungsausrüstung für die physikalische Beschichtung aus der Dampfphase (PVD = physical vapor deposition) mittels Elektronenstrahl (EB — PVD);
- c) Herstellungsausrüstung für die Beschichtung mittels induktiver oder ohmscher Aufheizung.

5A901 Sender, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem un bemerkt abzuhören.

5A911 Basisstationen für digitalen „Bündelfunk“, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Sudan ist.

Technische Anmerkung: „Bündelfunk“ ist ein zelluläres Funkübertragungsverfahren mit mobilen Teilnehmern, denen Frequenzbündel zur Kommunikation zugewiesen werden. Digitaler „Bündelfunk“ (z.B. TETRA, Terrestrial Trunked Radio) verwendet digitale Modulationsverfahren.

5D911 „Software“ besonders entwickelt oder geändert für die „Verwendung“ von Ausrüstung, erfasst von Nummer 5A911, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Sudan ist.

9A991 Landfahrzeuge, die nicht von Teil I A erfasst werden, wie folgt:

a) Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25 000 kg und kleiner als 70 000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Teil I A Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Indien, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist;

Anmerkung: Unter Zugmaschinen im Sinne von Unternummer 9A991a fallen alle Fahrzeuge mit primärer Zugfunktion.

b) Sonstige Lastkraftwagen und geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

Anmerkung 1: Militärische Ausstattungsmerkmale im Sinne von Nummer 9A991 schließen ein:

- a) Watfähigkeit 1,2 m oder mehr,
- b) Gewehr- bzw. Waffenthalerungen,
- c) Tarnnetzhalterungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel,
- e) militärübliche Lackierung,
- f) Hakenkupplung für Anhänger in Verbindung mit einer so genannten Nato-Steckdose.

Anmerkung 2: Nummer 9A991 erfasst nicht Landfahrzeuge, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichem Gebrauch mitgeführt werden.

9A992 Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1 000 kg, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea ist.

9A993 Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

9A994 Luftgekühlte Kolbenriebwerke (Flugmotoren) mit einem Hubraum größer/gleich 100 cm³ und kleiner/gleich 600 cm³, geeignet für den Einsatz in unbemannten „Luftfahrzeugen“, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak oder Iran ist.

9E991 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer 9A993 erfassten Ausrüstung, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.

b) § 5 c Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

§ 5c AWV

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

1. Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist. Als militärische Endverwendung gilt

1. der Einbau in Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind,
2. die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, oder
3. die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind.

2. Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für eine militärische Endverwendung im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Werte von nicht mehr als 2 500 EUR geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

c) § 5 d Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

§ 5d AWV

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

1. Die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, bedarf der Genehmigung, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie O des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist.

2. Ist einem Ausführer bekannt, dass Güter, die er ausführen möchte und die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, für einen in Absatz 1 genannten Zweck bestimmt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, so hat er das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten; dieses entscheidet, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000.
 4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag derartige Güter im Werte von nicht mehr als 2 500 EUR geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.
- d) § 2 Absatz 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

§ 2 AWG

Art und Ausmaß der Beschränkungen und Handlungspflichten

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlaß außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.

3. Vereinigtes Königreich

Die Güter, die im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 5 der Verordnung einer Kontrolle unterliegen, sind in Liste 1 Teil II und Liste 2 des Export of Goods, Transfer of Technology and Provision of Technical Assistance (Control) Order 2003 (S.I.2003 No.2764), geänderte Fassung, aufgelistet. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Einträge.

Liste 1 Teil II:

PL8001 — In Verwendung mit Sprengstoffen verwendete Güter und Technologien

Liste 2:

PL9001 — Ausfuhr zu sämtlichen Bestimmungszielen außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verboten:

Tragbare Geräte, die für die Selbstverteidigung konstruiert sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

PL9002 — Ausfuhr zu sämtlichen Bestimmungszielen verboten:

Energetische Materialien und Mischungen daraus.

PL9003 — Ausfuhr zu sämtlichen Bestimmungszielen verboten:

Impfstoffe zum Schutz gegen

a) Bacillus anthracis,

b) Botulinum-Toxin.

PL9004 — Ausfuhr zu sämtlichen Bestimmungszielen verboten:

Vorher abgetrenntes Americium-241, -242m oder -243 in jeder Form

Anmerkung: PL9004 erfasst nicht Güter mit einem Americiumgehalt von 10 g oder weniger.

PL9005 — Ausfuhr zu jedem Bestimmungsziel in Irak oder Iran verboten:

a) Troposcatter-Verbindung mit analoger oder digitaler Modulation sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

b) Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren, die von Nummer PL9005a erfasst sind.

PL9008 — Ausfuhr zu jedem Bestimmungsziel in Irak oder Iran verboten:

- a) Schiffe und aufblasbare Wasserfahrzeuge sowie besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile hierfür;
- b) Software, besonders entwickelt zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der unter PL9008a aufgeführten Güter;
- c) Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren, die von den Nummern PL9008a und PL9008b erfasst sind.

PL9009 — Ausfuhr zu jedem Bestimmungsziel in Irak oder Iran verboten:

- a) Luftfahrzeuge sowie besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile hierfür, andere als die in Liste 1 Teil I ML10 und in Anhang 1 der Verordnung gelistete, wie folgt:
 1. Luftfahrzeuge mit einem Fluggewicht größer/gleich 390 kg;
 2. besonders konstruierte Ausrüstung und Bestandteile für Luftfahrzeuge, die von Nummer PL9009a1 erfasst sind, wie folgt:
 - a) Flugwerke und deren Bestandteile;
 - b) Flugmotoren sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
 - c) Luftfahrtelektronik und Navigationsausrüstung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
 - d) Fahrwerke sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür und Flugzeugreifen;
- b) Luftfahrzeuge oder steuerbare Fallschirme mit einem Fluggewicht von höchstens 390 kg;

Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren, die von den Nummern PL9009a und PL9009b erfasst sind.

Informationen über die Umsetzung von Artikel 5 sind in der Export of Goods, transfer of technology and provision of technical assistance (control) Order 2003, geänderte Fassung (S.I.2003/No.2764) veröffentlicht. Abrufbar über die DTI-Website unter: <http://www.dti.gov.uk/export.control>.

II. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 6 (NATIONALE BEHÖRDEN, DIE FÜR DIE ERTEILUNG VON AUSFUHRGENEHMIGUNGEN FÜR GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK ZUSTÄNDIG SIND)

Diese Informationen werden auf der Website der GD-HANDEL veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert:

<http://europa.eu.int/comm/trade/issues/sectoral/industry/dualuse/contacts.htm>

1. Österreich

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung C 2/3 „Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use); Wassenaar Arrangement“

Ministry for Economic Affairs & Labour, Division for Dual-Use and Wassenaar Arrangement (C2/3)

AT-10100 Wien, Stubenring 1

Mr. Werner Haider

Tel. (43-1) 711 002 335

Fax (43-1) 711 008 366

E-mail: werner.haider@bmwa.gv.at

Website: <http://www.bmwa.gv.at/>

2. Belgien*Brüssel Hauptstadt*

Ministère des Affaires économiques, Administration des Relations économiques (A.R.E.) Service Licences

Mr Cédric Bellemans
Rue Général Leman 60, BE-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 206 58 05
Fax (32-2) 230 96 24
E-mail: michel.moreels@mineco.fgov.be
Website: <http://www.mineco.fgov.be/>

Wallonien

Ministère de la région Wallonne, Direction Générale Économie et Emploi, Direction gestion des licences

Mr. Michel Moreels
Ch. de Louvain 14, BE-5000 Namur
Tel. (32-81) 64 97 51
Fax (31-81) 64 97 59/60
E-mail: m.moreels@mrw.wallonie.be

Flandern

Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap, Administratie Buitenlands Beleid, Cel Wapenexport

Mevr. Brigitte Mouligneau
Boudewijnlaan 30, BE-1000 Brussel
Tel. (32-2) 553 59 28
Fax (32-2) 553 60 37
E-mail: brigitte.mouligneau@coo.vlaanderen.be

3. Zypern

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
Ministry of Commerce, Industry and Tourism
6, Andrea Araouzou, CY-1421 Nicosia, Cyprus
Tel. (357) 22 867 100
Fax (357) 22 375 120, 22 375 443
E-mail: Perm.sec@mcit.gov.cy

4. Tschechische Republik

Ministerstvo průmyslu a obchodu, Licenční správa
Ministry of Industry and Trade, Licensing Office
Na Františku 32, CZ-110 15 Praha 1
Tel. (420) 224 228 955
Fax (420) 224 221 811 or (420) 224 214 558
Website: <http://www.mpo.cz/>

5. Dänemark

Erhvervs- og Byggestyrelsen
National Agency for Enterprise and Construction
Langelinie Allé 17, DK-2100 København
Tel. (45) 35 46 62 95
Fax (45) 35 46 60 61
E-mail: ebst@ebst.dk
Website: <http://www.ebst.dk/>
<http://www.naec.dk/expcontrengversion/0/30/0>

6. Estland

Strateegilise kauba komisjon, Välisministeerium
Strategic Goods Commission, Ministry of Foreign Affairs
Islandi väljak 1, EE-15049 Tallinn
Tel. (372) 6317 200
Fax (372) 6317 288
E-mail: stratkom@vm.ee

7. Finnland

Für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind in Finnland je nach Kategorie die folgenden Behörden zuständig:

Für alle in Anhang I aufgeführten Güter mit Ausnahme der Kategorie O:

Ministry for Foreign Affairs, Department for External Economic Relations
PO Box 176, FI-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 16 05 54 87 or 16 05 54 89
Fax (358-9) 16 05 50 70
Website: <http://formin.finland.fi/palvelut/kauppa/vientivalvonta/>

Für Güter der Kategorie O:

Ministry of Trade and Industry, Energy Department
PO Box 32, FI-00023 Government
Tel. (358-9) 160 01
Fax (358-9) 16 06 26 64
E-mail: kirjaamo@ktm.fi or kim.fyhr@ktm.fi

oder

Radiation and Nuclear Safety Authority (STUK)
PO Box 14, FI-00881 Helsinki
Tel. (358-9) 75 98 81
Fax (358-9) 75 98 86 70
E-mail: stuk@stuk.fi

8. Frankreich

Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie; Direction générale des douanes et droits indirects, Service des titres du commerce extérieur (SETICE)
8, rue de la Tour des Dames, FR-75436 Paris cedex 09
Tel. (33) 155 07 46 73/-46 42/ -48 64/ -47 64
Fax (33) 155 07 46 67/-46 91
E-mail: dg-setice@douane.finances.gouv.fr
Website: <http://www.douane.gouv.fr/>

9. Deutschland

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) [Federal Office of Economics and Export Control]
Frankfurter Str. 29-35, DE-65760 Eschborn
Tel. (49) 6196 908 344
Fax (49) 6196 908 916
E-mail: georg.pietsche@bafa.bund.de
<http://www.bafa.de/>
<http://www.ausfuhrkontrolle.de/>

10. Griechenland

Ministry of Economy and Finance, General Directorate of policy, planning and implementation, Directorate of International Economic issues, Export Unit
Postadres: Kornarou 1 str., EL-105 63 Athens
Director: Anna Banou, Tel: (30) 210 328 60 21
Head of Dept: Dimitrios Anestis, Tel: (30) 210 328 60 47
License Officer: Eleni Kondyli
Tel. (30) 210 328 60 57
Fax (30) 210 328 60 94
E-mail: e3c@mnec.gr

11. Ungarn

Hungarian Trade Licensing Office (Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal)
Margit krt. 85, HU-1024 Budapest
Tel. (361) 336 74 16
Fax (361) 336 74 15
E-mail: eei@mkeh.hu
Website: <http://www.mkeh.hu/>

12. Irland

The Department of Enterprise, Trade and Employment
Earlsfort Centre, Hatch Street, IE-Dublin 2
Tel. (353) 1 631 21 21
Fax (353) 1 631 25 62
Website: <http://www.entemp.ie/>

13. Italien

Ministero delle Attività Produttive, Direzione generale per la politica commerciale
Ministry of Productive Activities, Direction General for Trade Policy
Viale Boston, 25
IT-00144 Roma
Tel. (39-06) 59 93 25 68
Fax (39-06) 59 64 75 06
E-mail: polcom4@mincomes.it

14. Lettland

Ārlietu ministrija, Stratēģiskās nozīmes preču eksporta kontroles nodaļa
Ministry of Foreign Affairs, division of Export Control of Strategic Goods
Tel. (371) 703 94 28
Fax (371) 703 94 29
Website: <http://www.mfa.gov.lv/>

15. Litauen

Ūkio ministerija, Strateginių prekių eksporto kontrolės skyrius
Ministry of Economy, Division of Export Control of Strategic Goods
Gedimino 38/2 LT-01104 Vilnius
Tel. (370-5) 262 30 85
Fax (370-5) 262 39 74
E-mail: spek@ukmin.lt
Website: <http://www.ukmin.lt/>

16. Luxemburg

Ministère de l'Économie et du Commerce Extérieur, Office des Licences/contrôles à l'exportation
BP 113, LU-2011 Luxembourg
Tel. (352) 478 23 70
Fax (352) 46 61 38
E-mail: office.licences@mae.etat.lu

17. Malta

Ausfuhrgenehmigungen im Einklang mit den Verordnungen zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck werden (gemäß Bekanntmachung 414 von 2004) von folgender Behörde ausgestellt:

Trade Services Directorate, Commerce Division
Lascaris, MT-Valletta CMR 02
Tel. (356) 2124 2270
Fax (356) 2125 1515
Website: http://www.mcmp.gov.mt/commerce_trade03.asp

18. Niederlande

Douane Noord/Centrale Dienst voor In- en Uitvoer (CDIU)
Customs division North/Central Office for Im- en Export
Postbus 30003, NL-9700 RD Groningen
Tel. (31-50) 52 326 00
Fax (31-50) 52 321 83
E-mail: cdu.sgs@tiscali-business.nl
Website: www.exportcontrole.ez.nl

19. Polen

Ministerstwo Gospodarki i Pracy, Departament Kontroli Eksportu
Ministry of Economic Affairs and Labour, Department of Export Control
Plac Trzech Krzyży 3/5, PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 621 67 36
Fax (48-22) 693 40 33
E-mail: doecmoe@mg.gov.pl
Website: <http://dke.mg.gov.pl>

20. Portugal

Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
(General Directorate of Customs and Excises)
Rua Terreiro do Trigo, PT-1049-060 Lisboa

21. Slowakei

Odbor riadenia obchodovania s citlivými tovarmi, Ministerstvo hospodárstva
Department of Trade with sensitive goods, Ministry of Economy
Mierová 19, SK-81 511 Bratislava
Mr František Babuska
Tel. (421) 2 48 54 21 83
Fax (421) 2 43 42 39 15
E-mail: babuska@economy.gov.sk

22. Slowenien

Ministrstvo za gospodarstvo
Ministry of Economy
Kotnikova 5, SI-1000 Ljubljana
Tel. (386-1) 478 36 77 (35 42)
Fax (386-1) 478 36 11
E-mail: gp.mg@gov.si
Website: <http://www.mg-rs.si/>

23. Spanien

Das Generalsekretariat Außenhandel (Secretaría General de Comercio Exterior), die Zollverwaltung und das Außenministerium sind für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständig.
Secretaría General de Comercio Exterior (General Secretariat for Foreign Trade)
Departamento de Aduanas (Customs Department)
Ministerio de Asuntos Exteriores (Foreign Affairs Ministry)
Mr Antonio Segura Álvarez, Ministerio de Economía
Paseo de la Castellana 162, 7ª, ES-28046 Madrid
Tel. (34) 91 583 52 84
Fax (34) 91 583 56 19
E-mail: Antonio.Segura@sscc.mcx.es
Website: <http://www.mcx.es/sgcomex/mddu/>

24. Schweden

Inspektionen för strategiska produkter
National Inspectorate of Strategic Products
Klarabergsviadukten 90, Box 70252, SE-107 22 Stockholm
Tel. (46) 8 466 31 00
Fax (46) 8 420 31 00
E-mail: isp@isp.se
Website: <http://www.isp.se/>

25. Vereinigtes Königreich

Department of Trade and Industry, Export Control Organisation
Kingsgate House, 66-74 Victoria Street, UK-London SW1E 6SW
Contact point: Mr Melvyn Tompkins
Tel. (44-207) 215 86 69
Fax (44-207) 215 45 29
E-mail: Melvyn.Tompkins@dti.gsi.gov.uk
Website: www.dti.gov.uk/export.control

III. ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 13 DER VERORDNUNG

Nach Artikel 13 müssen die Mitgliedstaaten, die verfügen, „dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigten Zollstellen erledigt werden können“, die Kommission hierüber unterrichten.

1. Polen

Verordnung des Finanzministers vom 23. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung über die Zollämter, die für die Formalitäten bei Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren mit strategischer Bedeutung zuständig sind (Polnisches Gesetzblatt Nr. 283, Punkt 2829).

Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. November 2000 über den Außenhandel mit Waren, Technologien und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit sowie die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Dziennik Ustaw 2004, Nr. 229, Pos. 2315) sieht Folgendes vor:

Abschnitt 1 Der Anhang zur Verordnung des Ministers für Finanzen vom 15. April 2004 über die Zollämter, die für die Formalitäten bei Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren mit strategischer Bedeutung zuständig sind (Dziennik Ustaw, Nr. 82, Pos. 749) wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Abschnitt 2 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Verzeichnis der Zollämter, die für die Formalitäten bei Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren mit strategischer Bedeutung zuständig sind (*)

Nr.	Zollkammer, Zollamt, Zollstelle	Code der Zollstelle
1	2	3
I	ZOLLKAMMER IN BIALA PODLASKA	
1	Zollamt in Biala Podlaska	
a	Zollstelle in Biala Podlaska	301010
b	Zollstelle in Małaszewicze	301020
c	Zollstelle in Koroszczyn	301040
2	Zollamt in Lublin	
a	Zollstelle in Lublin	302010
b	Zollstelle in Puławy	302020
3	Zollamt in Zamość	
a	Zollstelle in Zamość	303010
b	Zollstelle in Hrebenne	303020
c	Zollstelle in Hrubieszow	303030
d	Zollstelle in Chełm	303050
e	Zollstelle in Dorohusk	303060
f	Zollstelle Straßenverkehr — Dorohusk	303070
II	ZOLLKAMMER IN BIAŁYSTOK	
1	Zollamt in Białystok	
a	Zollstelle in Białystok	311010
b	Zollstelle Schienenverkehr — Kuźnica	311020
c	Zollstelle Straßenverkehr — Kuźnica	311030
d	Zollstelle in Czeremcha	311040
e	Zollstelle in Siemianowka	311050
f	Zollstelle in Bobrowniki	311070
2	Zollamt in Łomża	
a	Zollstelle in Łomża	312010
3	Zollamt in Suwałki	
a	Zollstelle in Suwałki	313010

Nr.	Zollkammer, Zollamt, Zollstelle	Code der Zollstelle
1	2	3
III	ZOLLKAMMER IN GDYNIA	
1	Zollamt in Gdynia	
a	Zollstelle „Basen V“ in Gdynia	321010
b	Zollstelle „Dworzec Morski“ in Gdynia	321020
c	Zollstelle „Baza Kontenerowa“ in Gdynia	321030
d	Zollstelle Post — Gdynia	321040
e	Zollstelle „Basen IV“ in Gdynia	321050
2	Zollamt in Danzig (Gdansk)	
a	Zollstelle „Oplotki“ in Danzig	322010
b	Zollstelle „Nabrzeże Wiślane“ in Danzig	322020
c	Zollstelle „Basen im. Władysława IV“ in Danzig	322030
d	Zollstelle „Port Północny“ in Danzig	322040
e	Zollstelle Flughafen Gdańsk-Rębiechowo	322050
f	Zollstelle in Kwidzyn	322070
3	Zollamt in Słupsk	
a	Zollstelle in Słupsk	323010
IV	ZOLLKAMMER IN KATTOWITZ (KATOWICE)	
1	Zollamt in Kattowitz	
a	Zollstelle in Kattowitz	331010
b	Zollstelle in Tyche	331020
c	Zollstelle in Dąbrowa Górnicza	331030
d	Zollstelle Flughafen Katowice-Pyrzowice	331040
2	Zollamt in Gliwice	
a	Zollstelle in Gliwice	332010
b	Zollstelle in Bytom	332020
3	Zollamt in Tschenstochau (Częstochowa)	
a	Zollstelle in Tschenstochau	333010
4	Zollamt in Cieszyn	
a	Zollstelle in Cieszyn	334010
b	Zollstelle in Zebrzydowice	334020
5	Zollamt in Bielsko-Biała	
a	Zollstelle in Czechowice-Dziedzice	335010
V	ZOLLKAMMER IN KRAKAU (Kraków)	
1	Zollamt in Krakau	
a	Zollstelle I in Krakau	351010
b	Zollstelle II in Krakau	351020
c	Zollstelle Flughafen Kraków-Balice	351030
2	Zollamt in Nowy Targ	
a	Zollstelle in Nowy Targ	352010
b	Zollstelle in Andrychow	352020
3	Zollamt in Nowy Sącz	
a	Zollstelle in Nowy Sącz	353010
b	Zollstelle in Muszyna	353020
c	Zollstelle in Tarnów	353030
4	Zollamt in Kielce	
a	Zollstelle in Kielce	354010
b	Zollstelle in Starachowice	354020

Nr.	Zollkammer, Zollamt, Zollstelle	Code der Zollstelle
1	2	3
VI	ZOLLKAMMER IN LODZ (ŁÓDŹ)	
1	Zollamt I in Lodz	
a	Zollstelle I in Lodz	361010
b	Zollstelle in Pabianice	361020
2	Zollamt II in Lodz	
a	Zollstelle II in Lodz	362010
b	Zollstelle in Kutno	362030
3	Zollamt in Piotrków Trybunalski	
a	Zollstelle in Piotrków Trybunalski	363010
VII	ZOLLKAMMER IN ALLENSTEIN (OLSZTYN)	
1	Zollamt in Allenstein	
a	Zollstelle in Allenstein	371010
b	Zollstelle in Bezledy	371030
c	Zollstelle in Elk	371050
2	Zollamt in Elbing (Elbląg)	
a	Zollstelle in Braniewo	372020
b	Zollstelle in Iława	372040
VIII	ZOLLKAMMER IN OPPELN (OPOLE)	
1	Zollamt in Oppeln	
a	Zollstelle in Oppeln	381010
b	Zollstelle in Kędzierzyn-Koźle	381030
2	Zollamt in Nysa	
a	Zollstelle in Nysa	382010
IX	ZOLLKAMMER IN POSEN (POZNAŃ)	
1	Zollamt in Posen	
a	Zollstelle in Posen	391010
b	Zollstelle „MTP“ in Posen	391020
c	Zollstelle Flughafen Poznań-Ławica	391030
2	Zollamt in Piła	
a	Zollstelle in Piła	392010
3	Zollamt in Leszno	
a	Zollstelle in Leszno	393010
b	Zollstelle in Nowy Tomyśl	393020
4	Zollamt in Kalisz	
a	Zollstelle in Kalisz	394010
X	ZOLLKAMMER IN PRZEMYŚL	
1	Zollamt in Przemyśl	
a	Zollstelle in Przemyśl	401010
b	Zollstelle in Medyka	401030
c	Zollstelle in Medyka	401040
d	Zollstelle in Korczowa	401060
e	Zollstelle in Werchrata	401070
2	Zollamt in Rzeszów	
a	Zollstelle in Rzeszów	402010
b	Zollstelle Flughafen Rzeszów-Jasionka	402020

Nr.	Zollkammer, Zollamt, Zollstelle	Code der Zollstelle
	2	3
1		
3	Zollamt in Stalowa Wola	
a	Zollstelle in Stalowa Wola	403010
b	Zollstelle in Mielec	403020
4	Zollamt in Krosno	
a	Zollstelle in Krosno	404010
XI	ZOLLKAMMER IN RZEPIN	
1	Zollamt in Grünberg (Zielona Góra)	
a	Zollstelle in Grünberg	411010
b	Zollstelle in Olszyna	411020
2	Zollamt in Landsberg (Gorzów Wielkopolski)	
a	Zollstelle in Landsberg	412010
3	Zollamt in Świecko	
a	Zollstelle in Świecko	413010
b	Zollstelle in Rzepin	413020
XII	ZOLLKAMMER IN STETTIN (SZCZECIN)	
1	Zollamt in Stettin	
a	Zollstelle in Stettin	421010
b	Zollstelle „Nabrzeże Łasztownia“ in Stettin	421030
c	Zollstelle Flughafen Szczecin-Goleniów	421050
d	Zollstelle in Stargard (Stargard Szczeciński)	421060
e	Zollstelle in Kołbaskowo	421070
f	Zollstelle in Swinemünde (Świnoujście)	421080
g	Zollstelle in Lubieszyn	421090
2	Zollamt in Koszalin	
a	Zollstelle in Koszalin	422010
b	Zollstelle in Kołobrzeg	422020
c	Zollstelle in Szczecinek	422030
XIII	ZOLLKAMMER IN THORN (TORUŃ)	
1	Zollamt in Bromberg (Bydgoszcz)	
a	Zollstelle II in Bromberg	431020
2	Zollamt in Thorn	
a	Zollstelle in Thorn	432010
b	Zollstelle in Włocławek	432030
c	Zollstelle in Grudziądz	432040
XIV	ZOLLKAMMER IN WARSCHAU	
1	Zollamt I in Warschau	
a	Zollstelle IV in Warschau	441040
2	Zollamt II in Warschau	
a	Zollstelle VI in Warschau	442020
3	Zollamt III „Port Lotniczy“ [Flughafen] in Warschau	
a	Zollstelle Personen — Warschau	443010
b	Zollstelle I — Waren, Warschau	443020
c	Zollstelle II — Waren, Warschau	443030
d	Zollstelle III — Waren, Warschau	443040
4	Zollamt in Radom	
a	Zollstelle in Radom	444010

Nr.	Zollkammer, Zollamt, Zollstelle	Code der Zollstelle
1	2	3
5	Zollamt in Pruszków	
a	Zollstelle I in Pruszków	445010
b	Zollstelle in Błonie	445030
6	Zollamt in Ciechanow	
a	Zollstelle in Ciechanow	447010
XV	ZOLLKAMMER IN BRESLAU (WROCLAW)	
1	Zollamt in Breslau	
a	Zollstelle I in Breslau	451010
b	Zollstelle Flughafen Wrocław-Strachowice	451030
2	Zollamt in Legnica	
a	Zollstelle in Legnica	452010
3	Zollamt in Zgorzelec	
a	Zollstelle in Jędrzychowice	453010
b	Zollstelle in Jelenia Góra	453020
4	Zollamt in Wałbrzych	
a	Zollstelle in Wałbrzych	454010
b	Zollstelle in Kudowa Zdrój	454020
c	Zollstelle in Międzyzylesie	454030

(*) Ausschließlich anerkannter und ausgewiesener nachgeordneter Stellen.

2. Litauen

Die Liste der für strategische Waren zuständigen Zollstellen auf dem Gebiet der Republik Litauen wurde vom Generaldirektor für Zoll per Erlass des Finanzministeriums Nr. 1B-756 vom 30. Juli 2004 (Vals-tybės žinios (Amtsblatt), 2004, Nr. 125-4527) genehmigt und kann auf der Website des Wirtschaftsministeriums eingesehen werden:

(<http://www.ukmin.lt/index.php/lt/Prekyba/Strateginiu/istatymai/>)

LISTE DER ZOLLSTELLEN AUF DEM GEBIET DER REPUBLIK LITAUEN, DIE FÜR DIE AUSFUHR AUS DEM GEBIET DER GEMEINSCHAFT, DIE EINFUHR IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT UND DEN TRANSIT DURCH DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT VON STRATEGISCHEN WAREN ZUSTÄNDIG SIND

1. Regionale Zolldirektion von Vilnius:

- 1.1. Flughafen Vilnius, Rodūnios kelias 2, Vilnius (VA10/ LTVA1000).
- 1.2. Hauptpostamt von Vilnius, Rodūnios kelias 9, Vilnius (VP10/ LTVP1000).
- 1.3. Bahnhof von Kena, Kalvelių k., Vilniaus r. (VG10/ LTVG1000).
- 1.4. Bahnhof von Vaidotai, Eišiškių plentas 100, Vilnius (VG20/ LTVG2000).
- 1.5. Zollabfertigungsanlage für LKW in Medininkai, kelias A3, Vilniaus r. (VK20/ LTVK2000).
- 1.6. Zollabfertigungsanlage für LKW in Šalčininkai, kelias 104, Šalčininkų r. (VK30/ LTVK3000).
- 1.7. Güterzollamt von Vilnius „Kirtimai“, Metalo g. 2a, Vilnius (VR30/ LTVR3000).
- 1.8. Güterzollamt von Vilnius „Savanorių“, Savanorių pr. 174a, Vilnius (VR10/LTVR1000).

2. Regionale Zolldirektion von Kaunas:

- 2.1. Flughafen von Kaunas, Karmėlava, Kauno r. (KA10/ LTKA1000).
- 2.2. Bahnhof von Kybartai, Kudirkos Naumiesčio g.4, Kybartai, Vilkaviškio r. (KG30/ LTKG3000).

2.3. Zollabfertigungsanlage für LKW in Kybartai, kelias A7, J.Basanavičiaus g. 1, Kybartai, Vilkaviškio r. (KK20/ LTKK2000).

2.4. Güterzollamt von Kaunas „Centras“, Jovaru g. 3, Kaunas (KR10/ LTKR1000).

3. Regionale Zolldirektion Klaipėda:

3.1. Flughafen von Palanga, Liepojos pl. 1, Palanga (LA10/ LTLA1000).

3.2. Bahnhof von Panemunė, kelias A12, Donelaičio g., Panemunė, Šilutės r. (LK40/ LTLK4000).

3.3. Güterzollamt von Klaipėda, Šilutės pl. 9, Klaipėda (LR10/ LTLR1000).

3.4. Hafen von Malkų įlankos, Perkėlos g. 10, Klaipėda (LU90/ LTLU9000).

3.5. Hafen von Molas, Naujoji Uosto g. 23, Klaipėda (LUA0/ LTLUA000).

3.6. Hafen von Pilis, Nemuno g. 24, Klaipėda (LUB0/ LTLUB000).

4. Regionale Zolldirektion von Šiauliai:

4.1. Flughafen von Šiauliai, Lakūnų g. 4, Šiauliai (SA10/ LTSA1000).

4.2. Bahnhof von Radviliškis, Geležinkelio kalnelis, Radviliškis (SG30/ LTSG3000).

4.3. Güterzollamt von Šiauliai, Metalistų g. 4, Šiauliai (SR10/ LTSR1000).

5. Regionale Zolldirektion von Panevėžys:

5.1. Güterzollamt von Panevėžys, Ramygalos g. 151, Panevėžys (PR20/ LTPR2000).

5.2. Güterzollamt von Utena, Pramonės g. 5, Utena (PR40/ LTPR4000)

IV. ANGABEN DER MITGLIEDSTATEN GEMÄSS ARTIKEL 21 DER VERORDNUNG

Nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d) müssen die Mitgliedstaaten, die für die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern, die nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind (Anhang IV umfasst die Güter, deren innergemeinschaftliche Verbringung genehmigungspflichtig ist) eine Genehmigungspflicht vorschreiben, die Kommission hiervon in Kenntnis setzen. Die Kommission veröffentliche die entsprechenden Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Bisher haben nur Deutschland, Frankreich, Polen, das Vereinigte Königreich und Zypern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht:

1. Zypern

Gemäß Ministerialerlass 600/2004 kann in Fällen, in denen dem Ausführer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt, die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang IV aufgeführt sind, einer Genehmigungspflicht unterliegen, wenn der Verdacht besteht, dass die fraglichen Waren für die Herstellung, den Aufbau und das Aufspüren von Massenvernichtungswaffen verwendet werden können.

2. Frankreich

Die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, unterliegt der Genehmigungspflicht. Für die Verbringung von Verschlüsselungsgeräten, die in Anhang I Kategorie 5 Teil 2 erfasst sind, gilt ein besonderes Verfahren (siehe Artikel 18 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 über die Kontrolle der Ausfuhren in Drittländer und die innergemeinschaftliche Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

3. Deutschland

In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der am 18. Dezember 1986 erlassenen „Außenwirtschaftsverordnung“ (AWV) (Einzelheiten sind unter http://www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften/awv_auszug.htm abrufbar)

§ 7 Absatz 2 Außenwirtschaftsverordnung (AWV);

§ 7 Absatz 2 AWV kann sich auf sämtliche in Anhang I gelisteten Güter sowie auf unsere national gelisteten Güter (900er Nummern) beziehen.

§ 7 Absatz 3 Außenwirtschaftsverordnung (AWV);

§ 7 Absatz 4 Außenwirtschaftsverordnung (AWV);

§ 2 Absatz 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG).

4. Polen

Laut dem Gesetz vom 29. November 2000 über den Außenhandel mit Gütern, Technologien und Dienstleistungen von strategischer Bedeutung für nationale Sicherheit sowie die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wird die Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates (geänderte Fassung)

— Teil 1 („Telekommunikation“ 5A001a und 5A001b4)

— und Teil 2 („Informationssicherheit“) erfasst sind,

von der für Einfuhrkontrollen zuständigen Agentur für Innere Sicherheit kontrolliert.

Eine natürliche oder juristische Person kann Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in der genannten Liste erfasst sind, nur einführen, wenn sie die Einfuhr dieser Güter in das Gebiet der Republik Polen zuvor bei dieser Behörde anmeldet.

Diese Vorschriften wurden aus Gründen der inneren Sicherheit erlassen.

5. Vereinigtes Königreich

Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a) kann ein Mitgliedstaat für die Verbringung von anderen (d. h. nicht in Anhang IV gelisteten) Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat in den Fällen eine Genehmigungspflicht vorschreiben, in denen dem Verbringer zum Zeitpunkt der Verbringung bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der betreffenden Güter außerhalb der Gemeinschaft liegt.

Das Vereinigte Königreich hat von dieser Möglichkeit in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) des Export of Goods, Transfer of Technology and Provision of Technical Assistance (Control) Order 2003 (S.I. No. 2764), geänderte Fassung, Gebrauch gemacht.

Danach kann das Vereinigte Königreich für die Ausfuhr/Verbringung sämtlicher in Anhang I, aber nicht in Anhang IV der Verordnung aufgeführten Güter sowie sämtlicher gemäß Artikel 4 Absätze 1, 2, 3 oder 4 der Verordnung und gemäß Liste 2 des Export of Goods, Transfer of Technology and Provision of Technical Assistance (Control) Order von 2003 der Kontrolle unterliegenden Güter (vgl. die vorstehende Zusammenfassung der nach Artikel 5 kontrollierten Güter) in einen anderen Mitgliedstaat eine Genehmigungspflicht vorschreiben, wenn zum Zeitpunkt der Ausfuhr/Verbringung bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter, Software oder Technologie außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt und dass die Güter, Software oder Technologie in dem Mitgliedstaat, in den sie ausgeführt/verbracht werden sollen, keiner Verarbeitung oder Bearbeitung unterzogen werden sollen.

Einzelheiten hierzu können über die DTI-Website unter

<http://www.dti.gov.uk/export.control> abgerufen werden.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften enthält die Export of Goods, Transfer of technology and provision of Technical Assistance (Control) Order 2003, geänderte Fassung, (S.I.2003/No.2764), die auf der DTI-Website unter

<http://www.dti.gov.uk/export.control> eingesehen werden kann.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2005/C 270/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 60/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	West Wales and the Valleys, Ziel-1-Gebiet		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Telynu Teifi		
Rechtsgrundlage	Industrial Development Act 1982, Sections 7 & 11. Section 2 of the Local Government Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,83 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 10.6.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.9.2005		
Zweck der Beihilfe	KMU-Beihilfe	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Nein
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		Ja
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie (Herstellung von Harfen)		Ja
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Verkehr		
	Finanzdienstleistungen		
sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Welsh European Funding Office		
	Anschrift: Cwm Cynon Business Park UK-Mountain Ash CF45 4ER		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 000 000 EUR belaufen, — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 000 000 EUR beläuft	Entfällt	
Nummer der Beihilfe	XS 117/03		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Thüringen (Stadt Gera)		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Förderrichtlinie		
Rechtsgrundlage	Gemeinschaftsinitiative URBAN II Gera gemäß Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) sowie Operationelles Programm CCI N° 2000.DE.16.0.PC.104; Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,5 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 31.10.2003		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Ja

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Stadt Gera Referat Wirtschaftsförderung Marketing		
	Anschrift: Kornmarkt 12 DE-07545 Gera Sonstige Auskünfte: TROJE Beratung GmbH Hermann-Elflein-Straße 18 A, DE-14467 Potsdam Herr Jentzsch Tel. 0331/28147-0 Fax 0331/28147-28 E-Mail: info@troje.de		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 146/03		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Milieu Developments Ltd — Absatzkapazität im Nordosten		
Rechtsgrundlage	Section 11(1) of the Industrial Development Act 1982		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	940 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	28.11.2003		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Government Office for the North East European Programmes Secretariat <hr/> Anschrift: Wellbar House Gallowgate UK-Newcastle upon Tyne NE1 4TD	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, a) wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 25 Mio. EUR belaufen und — die Bruttobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt oder — in Gebieten, in denen Regionalbeihilfen gewährt werden dürfen, die Nettobeihilfeintensität mindestens 50 % beträgt, oder b) wenn sich das Gesamtvolumen der Beihilfe auf mindestens 15 Mio. EUR brutto beläuft	Entfällt

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2005/C 270/10)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen ⁽¹⁾ kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 ⁽²⁾ über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Elektronische Waagen	Volksrepublik China Republik Korea Taiwan	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 2605/2000 des Rates (ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 42) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 692/2005 (ABl. L 112 vom 3.5.2005, S. 1)	1.12.2005

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 2.3.2005, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12)

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2005/C 270/11)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, BE-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl	Russland Thailand Türkei	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1601/2001 des Rates (ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 564/2005 des Rates (ABl. L 97 vom 15.4.2005, S. 1)	5.8.2006
	Russland Thailand	Verpflichtungen	Beschluss 2001/602/EG der Kommission (ABl. L 211 vom 4.8.2001, S. 47)	5.8.2006

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 des Rates (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ Telefax (32-2) 295 65 05.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 270/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.	XT 55/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordwestengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. Name des begünstigten Unternehmens	Training Support for BAE Systems Marine Submarines		
Rechtsgrundlage	Regional Development Agencies Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	435 000 GBP über zwei Jahre
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität:	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt:	Vom 1.7.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.3.2006		
Zweck der Beihilfe:	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau (Kriegsschiffe)	Ja	
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Name: Northwest Development Agency		
	Anschrift: Renaissance House, PO Box 37, Centre Park, Warrington, Cheshire, England WA1 1XB		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 40/03		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Bombardier Transportation Belgium NV Vaartdijkstraat 5 BE-8200 Brugge		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 4.7.2003		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,9 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 4.7.2003		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Herstellung von rollendem Material für Eisen- und Straßenbahn	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Anschrift: Markiesstraat 1 BE-1000 Brussel	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Ja Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 270/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 23.8.2005

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Nummer der Beihilfe: N 212/2005

Titel in der Originalsprache: Bayerisches Förderprogramm „Angewandte Forschung“

Ziel: Forschung und Entwicklung — Alle Sektoren

Rechtsgrundlage: Haushaltsordnung des Freistaats Bayern (BayHo); — Bayerisches Förderprogramm „Angewandte Forschung“ — Programmbeschreibung

Geplante Jahresausgaben: Geplante Jahresausgaben:

2005: 2 500 000 EUR

2006-2010: 5 000 000 EUR

Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzelbeihilfe:
27 500 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: 100 %

Laufzeit: 31.12.2010

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.10.2004

Mitgliedstaat: Slowenien

Beihilfe Nr.: N 297/2004

Titel: Beihilfen im Fischereisektor

Zielsetzung: Ausgleich für die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse verursachten Schäden

Rechtsgrundlage: Člen 4(a) Uredbe o spremembah in dopolnitvah uredbe o financiranju in sofinanciranju razvoja morskoga in sladkovodnega ribištva za leta 2004-2006

Zakon o morskem ribištvu (UL RS, št. 58/02)

Haushaltsmittel: 35 200 000 SIT

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis 100 % des Höchstsatzes

Laufzeit: 1 Jahr

Andere Angaben: Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme: 29.9.2005

Mitgliedstaat: Italien

Nummer der Beihilfe: N 336/2005

Titel in der Originalsprache: Fondimpresa/Finmeccanica — Programma formativo „Innovare per competere“

Ziel: Ausbildung — Verarbeitendes Gewerbe

Rechtsgrundlage: Reg. (CE) 69/01; art. 118 L. 388/2000; art. 48 L. 289/2002; Decreto Min. Lavoro 23 aprile 2003; DM 148 del 24.6.2003; DM 351 del 25.11.2003

Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzelbeihilfe: 1 600 000 EUR

Laufzeit: 1.4.2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme: 6.9.2005

Nummer der Beihilfe: N 564 B/2004

Mitgliedstaat: Österreich [Niederösterreich]

Titel in der Originalsprache: Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden

Rechtsgrundlage:

Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996

Ziel: Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen

Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzelbeihilfe: Ad hoc

Beihilfeshöchstintensität: 70 %

Laufzeit: Unbegrenzt

Andere Angaben: Beihilferegulierung — Zuschuss

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.6.2005

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: NN 51/2005 (Verlängerung der Beihilfe Nr. N 748/99)

Titel: Staatliche Beihilfe für die schwedische Filmproduktion und Nebentätigkeiten zur Filmproduktion (Übereinkommen zum schwedischen Filminstitut)

Zielsetzung: Förderung der audiovisuellen Medien

Rechtsgrundlage: 2000-års filmavtal

Haushaltsmittel: 28,8 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Zuschüsse von bis zu 50 % des gesamten Produktionsbudgets

Laufzeit: 1. Januar bis 31. Dezember 2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

STAATLICHE BEIHILFE**(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG))****Mitteilung der Kommission nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und anderen Interessierten****Staatliche Beihilfe C 10/2000 (ex NN 112/99 & N 141/99)****Beihilfe zugunsten der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG (Sachsen) — Deutschland**

(2005/C 270/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 14. Dezember 2000 hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen.

DAS SCHREIBEN

- „1. Mit Schreiben vom 24. Februar 1999, das am 26. Februar 1999 einging, hat die Bundesrepublik Deutschland der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eine Beihilfe zugunsten der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG notifiziert, die unter der Nr. N 141/99 registriert wurde.
2. Bereits 1997 hatte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten des Unternehmens genehmigt ⁽¹⁾. Die 1999 notifizierte Beihilfe wurde als Änderung des ursprünglichen Umstrukturierungsplans betrachtet.
3. Am 25. März 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Für die Beantwortung wurde eine Fristverlängerung bis zum 7. Mai und anschließend bis zum 5. Juni 1999 eingeräumt. Die verlangten Auskünfte wurden mit Schreiben vom 7. Juni 1999, 21. Juni 1999, 8. Juli 1999, 12. Juli 1999 und 13. Juli 1999 übermittelt. Zur weiteren Erörterung des Sachverhalts fand am 20. Juli 1999 ein Treffen mit Vertretern der Bundesregierung statt. Weitere Einzelheiten wurden der Kommission mit Schreiben vom 2. und 26. August 1999 mitgeteilt.
4. Mit Schreiben vom 19. August 1999 (Eingangsvermerk vom 27. August 1999) wurde der Kommission die Auszahlung eines Teils des notifizierten Beihilfepakets sowie zusätzliche Beihilfenmaßnahmen zur Kenntnis gebracht. Die Sache wurde daher als nicht angemeldete Beihilfe unter der Nr. NN 112/1999 registriert. Zusätzliche Informationen wurden mit Schreiben vom 7., 12. und 26. Oktober 1999 und 12. November 1999 übermittelt. Am 27. Dezember 1999 teilte die Bundesregierung mit, dass das Unternehmen am 10. Dezember 1999 Konkurs angemeldet habe und zog die Notifizierung zurück.
5. Da die vorliegenden Informationen darauf hindeuteten, dass die Beihilfemaßnahmen bereits teilweise durchgeführt worden sind, beschloss die Kommission, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten. Die Entscheidung der Kommission wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht.
6. Die Kommission hat alle anderen Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert. Eine Stellungnahme des Vereinigten Königreichs ging der Kommission über dessen Ständige Vertretung bei der EU zu. Diese wurde an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet, der Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.
7. Die Bemerkungen Deutschlands gingen am 27. Juli 2000 ein. In diesem Schreiben wurde erläutert, dass letztlich keine neue Beihilfe ausgezahlt worden ist und die von der Kommission 1997 genehmigte Beihilfe in die Konkursmasse eingeflossen ist.
8. Die Kommission stellt fest, dass der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽³⁾ die Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zurücknehmen kann, bevor die Kommission eine Entscheidung über die Beihilfe erlassen hat. In Fällen, in denen die Kommission das förmliche Prüfverfahren eingeleitet hat, wird dieses eingestellt.
9. Daher beschließt die Kommission, das nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeleitete förmliche Prüfverfahren einzustellen und stellt fest, dass die fragliche Beihilfe zu keiner Zeit ausgezahlt wurde und die Bundesrepublik Deutschland die Anmeldung zurückgezogen hat.“

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 24.2.1998.

⁽²⁾ ABl. C 110 vom 15.4.2000.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. C 83 vom 27. März 1999, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3964 — Berkshire Hathaway/MEHC)

(2005/C 270/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 20. Oktober 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3964. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3784 — Tridonicatco/Toyoda Gosei/LED JV)

(2005/C 270/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Oktober 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3784. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3972 — TRW Automotive/Dalphi Metal España)

(2005/C 270/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. Oktober 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3972. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3933 — Deutsche Bank/Hardt/Trafalgar/Kunert)

(2005/C 270/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Oktober 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3933. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AGIS-Arbeitsprogramm 2006

(2005/C 270/19)

Das vollständige AGIS-Arbeitsprogramm 2006 und die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden auf der Website der Generaldirektion „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/funding_agis_en.htm.

Frist für die Einreichung der Vorschläge: 27. Januar 2006.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 262 vom 21. Oktober 2005)

(2005/C 270/20)

Seite 5, erstes Vorhaben, „Beihilfe Nr.“:

anstatt: „N 292/2004“

muss es heißen: „N 292/2005“.
